

Beitragsordnung des Eichholzer Sportvereins von 1948 e.V.

In dieser Beitragsordnung sind Höhe und Modalitäten der von den Mitgliedern an den Eichholzer Sportverein von 1948 e.V. (ESV) zu leistenden Zahlungen geregelt. Die Beitragsordnung ist von der Jahreshauptversammlung (JHV) genehmigt und damit verbindlich für alle Mitglieder.

§1 Mitgliedschaft (s. § 7 Satzung)

Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person auf schriftlichen Antrag und mit Genehmigung des Erweiterten Vorstandes (EV) werden. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Insbesondere gilt bei Jugendlichen die Mitgliedschaft auch über den Eintritt in die Volljährigkeit hinaus.

§2 Kündigung

Eine Mitgliedschaft gilt bis zur formlos/schriftlichen Austrittserklärung, die mit einer Frist von einem (1) Monat auf das Ende eines Quartales zu tätigen ist. **Siehe Auszug Beitragsordnung.** Eine auf Dauer oder vorübergehend ausgesprochene Abmeldung aus einer Abteilung, ein Antrag auf Freigabe bzw. Aushändigung des Spielausweises beenden die Mitgliedschaft nicht!

§3 Mitgliedsbeiträge. (s. § 9 Satzung)

Die Beiträge betragen zur Zeit monatlich:

Erwachsene	aktive	17,50 €
Erwachsene	Passive	12,00 €
Jugendliche	aktive	12,00 €
Jugendliche	passive	7,00 €
	Aktiv - Azubi, Schüler, Student und Arbeitsloser	12,90 €
	Passiv - Azubi, Schüler, Student und Arbeitsloser	8,00 €
Erwachsene	Familie (1 Erwachsener / 2 Kinder oder 2 Erwachsene / 1 Kind)	14,50 €
Jugendliche	Familie	9,25 €

Ein ermäßigter Beitrag für Jugendliche vom 19. Lebensjahr an bzw. deren Verbleiben in der Familienmitgliedschaft gilt gleichfalls nur auf schriftlichen Antrag für Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige und Funktionäre sowie Arbeitslose.

Ebenfalls auf schriftlichen Antrag kann bei Bedürftigkeit eine Beitragsermäßigung bzw. - Freistellung erfolgen. Antragsformulare sind der Geschäftsstelle erhältlich sowie im Internet verfügbar (www.eichholzer-sv.de.) Anträge können aber auch formlos schriftlich gestellt werden. Rückwirkende Anträge sind nicht zulässig.

§4 Fälligkeit

Der Beitrag ist grundsätzlich im Voraus für einen Monat fällig. Der erste Beitrag ist sofort nach Beginn der Mitgliedschaft fällig, die Folgebeiträge sind monatlich zum jeden Ersten (1.) des Monats fällig. Hiervon abweichende bestehende Zahlungstermine behalten ihre Gültigkeit.

§5 Familienmitgliedschaft

Innerhalb einer Familienmitgliedschaft gelten als Vereinsmitglieder nur Erwachsene und Kinder, deren Namen und Daten dem Verein zur Kenntnis gebracht werden. Der für Familien gültige Beitrag wird immer dann berechnet, wenn die Summe der Einzelbeiträge dieser überschritten wird

§9 Arbeitsdienste (s. § 12 f Satzung)

Aktive Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben die von der Jahreshauptversammlung (JHV) festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden abzuleisten. Für nicht erbrachten Arbeitsdienst wird ein von der JHV festgelegter Ersatzbetrag von derzeit 10 € je Stunde erhoben. Art, Umfang und Zeitpunkt der abzuleistenden Arbeiten werden vom Erweiterten Vorstand (EV) festgelegt und rechtzeitig in einem Anzeigekasten auf der Anlage bekannt gegeben oder können in der Geschäftsstelle erfragt werden. Ersatzleistung kann durch einen Stellvertreter oder Zahlungsausgleich gestellt werden. Nicht ausgeführte Arbeitsstunden werden per Lastschriftinzugsverfahren im November eingezogen.

Auszug Beitragsordnung**Kündigung der Mitgliedschaft**

Hiermit kündige ich meine Mitgliedschaft im
Eichholzer Sportverein von 1948 e.V. zum:

- 31.03. Kündigungsfrist von einem (1) Monat, wird wirksam am **30.04.**

- 30.06. Kündigungsfrist von einem (1) Monat, wird wirksam am **31.07.**

- 30.09. Kündigungsfrist von einem (1) Monat, wird wirksam am **31.10.**

- 31.12. Kündigungsfrist von einem (1) Monat, wird wirksam am **31.01.**